

Rahmenwahlordnung der Eurojumelages Deutschland e. V. (EuroJD) (RWO)



1 Wahlkommission

- 1.1 Zur Durchführung jeder Wahl ist eine Wahlkommission aus stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung zu bilden.
- 1.2 Die Berufung in die Wahlkommission ist Aufgabe der Versammlung, in der die Wahl stattfindet.
- 1.3 Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher wählen.
- 1.4 Aufgaben der Wahlkommission sind:
 - 1.4.1 bei offenen Abstimmungen durch Zählen das Wahlergebnis festzustellen,
 - 1.4.2 bei geheimen Wahlen erforderlichenfalls die Stimmzettel zu verteilen, die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln und das Wahlergebnis durch Zählen festzustellen.
 - 1.4.3 das Wahlergebnis den Versammlungsteilnehmenden durch die Sprecherin / den Sprecher der Wahlkommission bekannt zu geben.

2 Wählbarkeit

In ein Amt der EuroJD ist nur wählbar, wer die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder vor der Wahl seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes gegeben hat.

3 Einzelwahl

- 3.1 Eine Einzelwahl der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Sektionsvorstände ist möglich.

Für die Mitglieder des Bundesvorstandes wird die Blockwahl zugelassen, sofern nicht zwei Drittel der bei der betreffenden Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder dem widersprechen. Das Gleiche gilt auch für die Wahl eines Sektionsvorstandes.
- 3.2 Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 3.3 Ist wegen Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich, so werden in ihm nur die Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten gleichen Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt.
- 3.4 Erbringt auch der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, sind die Wahlgänge solange zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit für eine Kandidatin / einen Kandidaten nach Ziffer 3.2 ergibt.

4 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- 4.1 Die Ergebnisse aller Wahlen sind von dem jeweils zuständigen Vorstand allen betroffenen Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4.2 Die Niederschrift zur Wahl des Sektionsvorstandes (§ 9 der Satzung) ist – zusammen mit dem Protokoll der Jahresmitgliederversammlung – unverzüglich dem Bundesvorstand vorzulegen.

In Kraft getreten nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 01.05.1987 in Bremen.
Geändert nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 27.05.2017 in Darmstadt und am 11.12.2021 in Bonn.

gez. Alber
Vorsitzende

gez. Caumettes
stv. Vorsitzende

gez. Corbet
stv. Vorsitzende